

17. Wahlperiode

Der Vorsitzende  
des Hauptausschusses

einstimmig mit SPD, CDU, LINKE und PIRATEN bei Enthaltung GRÜNE
--------------------------------------------------------------------

<b>An Plen</b>
----------------

## Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses  
vom 20. November 2013

zum

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der  
Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion  
Drucksache 17/1300  
**Gesetz zur Änderung des Landesabgeordneten-  
gesetzes und des Bezirksverordnetenentschädigungs-  
gesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 17/1300 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel I Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In dem neuen § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „einen Betrag von monatlich 3.000 Euro zuzüglich der gesetzlichen Lohnnebenkosten des Arbeitgebers nicht übersteigt“ ersetzt durch die Worte „einen Betrag von monatlich 3.000 Euro, vorbehaltlich der Anpassung nach Absatz 5 und zuzüglich der gesetzlichen Lohnnebenkosten des Arbeitgebers, nicht übersteigt“.

2. In Artikel I wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

3. In § 19a Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Invaliditätsentschädigung“ sowie die Wörter „eines Krankenhaustage- und Genesungsgeldes sowie auf Ersatz der durch die Behandlung der Unfallfolgen entstehenden notwendigen Heilkosten“ gestrichen.

3. In Artikel I wird die bisherige Nummer 3 die neue Nummer 4.
4. In Artikel I Nummer 4 - neu Buchstabe a) werden die Wörter „In Absatz 1 Satz wird die Angabe“ ersetzt durch die Wörter „In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe“.
5. In Artikel I Nummer 4 - neu Buchstabe b) werden die Wörter „In Absatz 1 Satz 2 werden am Ende die Worte“ ersetzt durch die Wörter „In Absatz 1 Satz 3 werden am Ende die Worte“.
6. In Artikel II Nummer 1 werden die Wörter „In § 1 Satz 1 werden die Worte“ ersetzt durch die Wörter „In § 2 Absatz 1 Satz 1 erster Teilsatz werden die Worte“.
7. Artikel II Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
  2. In § 6 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende neue Fassung:
    - „(1) Die Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlungen erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe des zweifachen Betrages der Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.
    - (2) Die Stellvertreter der Bezirksverordnetenvorsteher erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe der Hälfte des Betrages der Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.
    - (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe einer Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.“

Berlin, den 20. November 2013

Der Vorsitzende des Hauptausschusses

Frédéric Verrycken